

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/1. Sitzung, 21.07.2021**

Beschluss-Nr. 9105

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität

hier: Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge

Vorlage Nr. XXIX/6

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt der vorgelegten geänderten Aufnahmeordnung zu.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

bearbeitet von: 13-2
Bremen, den 7. Juli 2021
Tel.: 218-60352
E-Mail: margot.kroeger@vw.uni-bremen.de,
karsten.stempel@vw.uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXIX/6 für die XXIX/1. Sitzung
des AKADEMISCHEN SENATS am 21.07.2021

Titel: **Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende
Masterstudiengänge**

Antragsteller/in: Fr. Kröger, Referat 13

Berichtersteller/in: Fr. Kröger, Referat 13

Beschlussantrag: **Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage
beigefügten geänderten Aufnahmeordnung zu.**

Begründung: Das Verfahren für die Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge sieht an der Universität Bremen generell den Beschluss durch den jeweiligen Fachbereichsrat bzw. des Rats des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) und den anschließenden Beschluss im Akademischen Senat vor. Im Anschluss erfolgt die Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor und die Veröffentlichung. Bei Zugangs- und Zulassungsordnungen des Lehramts hat die senatorische Behörde sechs Wochen nach Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor Zeit, einen Widerspruch zu formulieren. Gemäß § 4 (4) des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes treten die Zugangs- und Zulassungsordnungen erst nach Verstreichen dieser Frist in Kraft.

Die Praxis, die Aufnahme- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen durch den Akademischen Senat zu beschließen, hat folgenden Hintergrund: Das Bremische Hochschulgesetz von 2010 formuliert auch in der aktuellen Fassung keine verbindlichen Regelungen der Genehmigungspraxis von Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen. Durch einen Kammerwechsel hat sich die rechtliche Interpretation der senatorischen Behörde geändert. Da die Zuständigkeit vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt worden ist, greift demnach der § 80 BremHG, der dem Akademischen Senat alle Zuständigkeiten zuweist, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.

Alle Änderungen wurden im Vorfeld mit den fachlich zuständigen Personen abgestimmt, einer rechtlichen und administrativen Überprüfung unterzogen sowie den Fachbereichsräten bzw. dem Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) der beteiligten Fachbereiche vorgelegt und dort zustimmend entschieden. Die im Vergleich zur amtlichen Vorversion inhaltlich relevanten Änderungen sind in den beigefügten Entwürfen im Fettdruck markiert.

Folgende Aufnahmeordnung (AO) eines bestehenden Masterstudiengangs werden dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt:

- AO „Physical Geography: Environmental History“: Sprachanforderungen werden herunter gesetzt von C1 auf B2

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ an der Universität Bremen

Vom xx. XY xxxx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. XY xxxx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert **durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch **Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ (Kurztitel: „Physical Geography“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- b. Fachspezifische Kompetenzen durch den Nachweis von physisch-geographischen, quartärgeologischen und/oder geoarchäologischen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 27 CP.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau **B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Ein Motivationsschreiben (maximal 1.000 Worte), welches die Übereinstimmung der eigenen Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs „Physical Geography“ begründet, die eigenen studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen darlegt sowie die persönlichen Ziele im Zusammenhang zwischen eigenem Karriereweg und Studiengang erläutert.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b entscheidet die Auswahlkommission nach § 5.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Physical Geography“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester aufgenommen. Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Sprachnachweis gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c,
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien folgenderweise verteilen:

- 60 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - Note 1,0 – 1,5: 60 Punkte,
 - Note 1,6 – 2,5: 40 Punkte,
 - Note 2,6 – 3,5: 20 Punkte,
 - Note 3,6 – 4,0: 0 Punkte.

- 20 Punkte: Nachweis von Studieninhalten mit physisch-geographischen, geoarchäologischen und/oder quartärgeologischen Inhalten, die im Erststudium erbracht worden sind. Diese Punkte werden für folgende in den Unterlagen erkennbare Studienschwerpunkte vergeben:
 - Geoarchäologie
 - Geomorphologie,
 - Klimatologie,
 - Paläobotanik,
 - Paläoklimatologie,
 - Quartärwissenschaften,
 - Sedimentologie.

Dabei werden die Studienschwerpunkte wie folgt in Punkte umgerechnet:

- Ein Studienschwerpunkt: 10 Punkte,
 - Zwei Studienschwerpunkte: 15 Punkte,
 - Mehr als zwei Studienschwerpunkte: 20 Punkte.
-
- 20 Punkte: Motivationsschreiben mit Begründung des Interesses am Studiengang. Die Kriterien für die Bewertung des Motivationsschreibens richten sich danach, wie überzeugend die folgenden Aspekte dargestellt sind:
 - die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang,
 - die klare Darlegung der eigenen studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Erläuterung der eigenen Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang,
 - die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

- sehr überzeugend: 20 Punkte,
- überzeugend: 10 Punkte,
- wenig überzeugend: 5 Punkte,
- nicht überzeugend: 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2022/23**. Die Aufnahmeordnung vom **4. November 2020** tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den xx. XY xxxx

Der Rektor
der Universität Bremen